

Grundzüge des Europarechts



Prof. Dr. H. Goerlich WS 2006 - 2007

Verwendete Illustrationen und Schaubilder: © Europäische Gemeinschaften, 1995-2006

Grundzüge des Europarechts

III. Politisches System der EU: Organe und institutioneller Aufbau

1. Überblick

Im Folgenden wird der institutionelle Aufbau der EU vorgestellt. Berührt werden dabei im wesentlichen Aufbau und Zusammensetzung der Organe.

Mit Funktion (=Aufgabenbestand) und Ausübung dieser Funktion (Erfüllung der Aufgaben) sowie Interaktion der Organe befasst sich vertieft Teil IV der Vorlesung.

Überblick (Fortsetzung):

"Gemeinschaftsorgane" (Art. 7 I EGV):

- Rat der Europäischen Union
- Kommission
- Europäisches Parlament
- Rechnungshof
- Europäischer Gerichtshof

Neben- und Hilfsorgane

- Art. 7 II EGV: Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen
- Art. 8 EGV: EZB ("Europäisches System der Zentralbanken"),
- Art. 9 EGV: EIB
- im Vertrag nicht vorgesehene Hilfsorgane

Überblick (Fortsetzung):

Organe der EG(en)? Organe der EU?

Die Organe werden im Bereich der Gemeinschaften und auch im Bereich der Union tätig. (vgl. Art. 3 I, 5 EUV). Identität der Organe? → Umstritten!

Fusion der Organe:

Ursprünglich hatte jede der drei selbständigen Europäischen Gemeinschaften eigene Organe. Durch das Fusions-abkommen von 1957 und den Fusionsvertrag von 1965 wurden die jeweils funktionell zusammen-hängenden Organe unter Übernahme der Befugnisse fusioniert.

• Institutionelles Gleichgewicht:

Zwischen den Organen der Gemeinschaft ("hori-zontal") soll nach Maßgabe des Vertrages ein Gleich-gewicht herrschen. Hier ergeben sich erhebliche Unterschiede zum klassischen staatlichen System der Gewaltenteilung, die in Funktionsweise und daraus resultierendem Aufbau der Union begründet liegen.

2. Organe im Einzelnen

Die Darstellung folgt der Ordnung des EGV – diese Ordnung entspricht aber nicht notwendigerweise der Bedeutung bzw. dem Einfluss der Organe in der Union

a) Europäisches Parlament

- Allgemeine Charakterisierung Art. 189 EGV
- Zusammensetzung und Wahlverfahren (Art. 190, 189 EGV) , Maximal 732 Mitglieder (Art. 189 S. 2 EGV)

Seit 1979 werden die Mitglieder des EP in "allgemeiner, unmittelbarer" Wahl gewählt. Aber:

Jedem Mitgliedsstaat steht eine feste Anzahl der Sitze zu (Art. 190 Abs. 2 EGV), daher: ungleicher Erfolgswertes der Wählerstimmen → keine Gleichheit der Wahl!

In den Sitzungen gruppieren sich die Mitglieder nicht nach den Nationalitäten, sondern entsprechend ihrer politischen Ausrichtung in transnationalen Fraktionen.

Aufgaben des Europäischen Parlaments:

- Mitwirkung an der **Rechtsetzung** (Art. 192 EGV), je nach Bereich:
 - nicht verbindliche Stellungnahmen (Konsultationsverfahren), verbindliche Stellungnahmen (Zustimmungsverfahren);
 - Beteiligung durch Anhörung, Ver-fah-ren der Zusammenarbeit (Art. 252), Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251).

Kontrollrechte:

- z.B. Misstrauensvotum gegen-über Kommission (Art. 201 EGV).
- Untersuchungs-ausschüsse (Art. 193 EGV);
- Peti-tions-recht (Art. 194 EGV);
- Bürgerbeauf-tragter (Art. 195 EGV).

Haushaltsbefugnisse

- Insbesondere: Beratung und ggf. Vorschlag von Änderungen des Haushaltsplans (Art. 272 Abs. 4 EGV). Die Endgültige Feststellung des Haushaltsplans obliegt gem Art. 272 Abs. 7 EGV dem EP.
- Obligatorische/nicht-obligatorische Ausgaben
- Höchstsatz der Erhöhung der nicht-obligatorischen Ausgaben

Entwicklung:

Die Kompetenzen des EP sind seit 1970 massiv erweitert worden, dadurch wurde seine Rechtsstellung insgesamt gestärkt. Der EuGH hat dementsprechend auch seine Rechtsprechung zur aktiven und passiven Klage-befugnis des EP angepasst. Art. 230 EGV trägt diesem Wandel Rechnung.

b) Rat der Europäischen Union

in der Terminologie des EGV: "Rat"

Im Rat der Europäischen Union als Institution repräsentiert das intergouvernementale Element der Gemeinschaft. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedsstaaten.

Zusammensetzung Art. 203 EGV:
 "Je ein Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene" – d.h.:
 kein bestimmter, ständiger Vertreter eines Mitgliedsstaates.

Es gibt nur einen Rat der Europäischen Union. Die Staats- und Regierungsmitglieder (bzw. ggf. deren Vertreter) können allerdings in unterschiedlichen Funktionen und Zusammensetzungen tagen:

- Als Gemeinschaftsorgan "Rat der Europäischen Union" (Art. 202 ff. EGV)
- Als Rat der jeweiligen Fachminister
- In sonstiger Funktion, z.B. "Euro-Gruppe" Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörigen Mitgliedsstaaten

- Hilfsorgane
 - Ausschuss der Ständigen Vertreter, Art. 207 Abs. 1 EGV
 - → Die Arbeit des Rates wird von einem Ausschuss aus ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten (AStV) vorbereitet, der seinerseits von Arbeitsgruppen aus Beamten der nationalen Behörden unterstützt wird.
 - Generalsekretariat, Art. 207 Abs. 2 EGV
- Aufgaben des Rates (Art. 202, 230, 272 Abs. 3 6, 9, 10, 300 EGV, Art. 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 EUV):
 - bedeutender Anteil an der Rechtssetzung;
 - Abstimmung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
 - Abschluss internationaler Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen;
 - Feststellung des Haushaltsplans (mit EP);
 - Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rats);
 - Koordination der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justiz- und Polizeibehörden in Strafsachen.

- Beschlussfassungssystem
 - Abstimmungsgrundsätze (Art. 205 EGV)
 - Einstimmigkeit, Einfache Mehrheit, Qualifizierte Mehrheit (häufigste, im Vertrag vorgesehene Form, Tendenz steigend)
 - Keine Vertragsänderungen: Luxemburger Kompromiss 1966 und Kompromiss von Ioannina 1994
 - Seit Nizza: Stimmwägung (Art. 3 Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union)
- Verfassungsrechtliche Bindung des deutschen Ratsmitglieds
 - (Art. 23 II-VII GG, Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU; EUZBLG

Exkurs: Der Europäische Rat (Art. 4 EUV)

Vom "Rat der Europäischen Union" ("Rat") ist der "Europäische Rat" zu unterscheiden!

- Der Europäische Rat ist ein Organ der EU mit Funktionen auch in der EG (vgl. z.B. Art. 99 II EGV), obwohl er in Art. 7 EGV nicht genannt ist.
 - Besteht aus Staats- und Regierungschefs und Kommissionspräsident.
 - Erarbeitet Impulse und Zielvorstellungen, deren Umsetzung vorrangig dem Rat der Europäischen Union und der Kommission obliegen, zuständig für grundsätzliche Fragen des Ausbaus und der Vertiefung der Integration.



Grundzüge des Europarechts



Nächste Vorlesung: 24.10.2006, 17.00 Uhr